

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Unabhängige Wählergemeinschaft  
Burgdorf WGS e.V.  
Herrn Kurt-Ulrich Schulz  
Habichtshorst 17  
31303 Burgdorf

**Stadtrat**

**Michael Kugel**

Rathaus II  
Vor dem Hann. Tor 1  
Zimmer 18  
Tel.: 05136/898-111  
Fax: 05136/898-4111  
E-Mail: kugel@burgdorf.de  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
1 KM/kn

Datum:  
16.02.2016

**Anfrage der WGS-Fraktion, gestellt durch Rats Herrn Kurt-Ulrich Schulz, gem. § 15 der Geschäftsordnung des Rates zur Sitzung des Rates am 18.02.2016**

Sehr geehrter Herr Schulz,  
sehr geehrte Herren,

den Eingang Ihrer Anfrage vom 05.02.2016 in obiger Angelegenheit bestätige ich.

Vor dem Hintergrund der in diesem Jahr voraussichtlich anzunehmenden Anzahl an ‚Flüchtlings‘, die verwaltungsintern mit mindestens 800 angenommen wird, besteht ein hoher Handlungsdruck zur Schaffung von Unterkünften für diesen Personenkreis, um die Aufnahme und Unterbringung gewährleisten zu können.

Eine verwaltungsintern eingerichtete Arbeitsgruppe befasst sich in ihren wöchentlichen Sitzungen mit dieser Problematik. So wurden mögliche Standorte für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften identifiziert, die Möglichkeit der Bebauung geprüft und bei einzelnen Projekten in Teilen darüber hinaus weitere Arbeitsschritte eingeleitet.

Bei dieser Vorauswahl der einzelnen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften grundsätzlich geeigneten Flächen sind die Facheinheiten Stadtplanungsabteilung, Sozialabteilung, Gebäudewirtschaftsabteilung, Rechnungsprüfungsamt, Abteilung für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften sowie verschiedene anderen Abteilungen je nach Bedarf eingebunden.

Maßgebliche Kriterien für die Standortauswahl waren und sind u. a. Verfügbarkeit des Grundstückes bzw. die Möglichkeit, relativ zeitnah Wohnraum schaffen zu können, die Eigentumsverhältnisse, die Anzahl

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

Stadtparkasse Burgdorf  
IBAN:  
DE94 2515 1371 0000 0158 59  
BIC: NOLA DE 21 BUF  
Gläubiger-ID:  
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Seite 2 meines Schreibens vom 16.02.2016

der unterzubringenden Flüchtlinge (Mindest- und maximale Anzahl), andere von der Stadt zu verfolgende Ziele wie z.B. Gewerbeansiedlung, Förderung der Integration der Flüchtlinge und auch die sozialräumliche Verträglichkeit.

Identifiziert wurde zwischenzeitlich eine Vielzahl von Standorten, die in der Einwohnerversammlung am 27.01.2016 vorgestellt wurden. Allerdings muss derzeit davon ausgegangen werden, dass diese für eine Realisierung in Prüfung/Planung befindlichen Standorte nicht ausreichen werden, um alle Flüchtlinge mit Wohnraum versorgen zu können. Es werden somit weitere Standorte gesucht.

Im IV. Quartal des vergangenen Jahres hat die Region Hannover den regionsangehörigen Städten und Gemeinden Unterstützung bei der Schaffung von Wohnraum für die Unterbringung der Flüchtlinge angeboten; dieses Angebot sollte angenommen werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Ihnen am vergangenen Wochenende zugeleitete Beschlussvorlage 2016 1048 betr. ‚Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge‘ verweisen, die eine Übersicht mit allen derzeit in Prüfung/Planung befindlichen Standorten beinhaltet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

**zu 1.:**

Der Region Hannover sind zur Realisierung der Modulbauten für die Flüchtlingsunterbringung zunächst zwei Standorte benannt worden. Es handelt sich hier um die Standorte östlich Feuerwehrtechnische Zentrale sowie K-Fläche GE Nordwest, wobei hier derzeit verwaltungsintern die genaue Positionierung überprüft wird. Zwischenzeitlich sind verschiedene Gesichtspunkte untersucht worden, u. a. ist die Frage bewertet worden, mit welchem Finanzvolumen die Kompensationsflächen hergerichtet worden sind und welcher Aufwand nach Rückbau der Flüchtlingsunterkünfte zusätzlich betrieben werden müsste zur Wiederherstellung des jetzigen Zustands. U. a. die Bewertung dieses Gesichtspunktes hat dazu geführt, dass es einen neuen Vorschlag für einen Standort gibt, der dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 16.02.2016 vorgeschlagen werden wird.

**zu 2. und 3.:**

Der Region Hannover waren im ersten Schritt die zwei Standorte genannt worden, in einem nachfolgenden Schritt sollte das von der Region Hannover beauftragte Architekturbüro eine Planung vornehmen, die die Rahmenbedingungen bzw. Vorstellungen der Stadt Burgdorf (zweigeschossig, ca. 150 Plätze, hofartige Anordnung der Gebäude) aufnehmen und nach Möglichkeit umsetzen sollte. Diese Planung soll Gegenstand der noch durchzuführenden Einwohnerversammlungen zu den einzelnen Standorten sein.

Mit der Ratsvorlage 2016 1048 wird der Rat gebeten, u. a. die Standorte zu bestätigen und eine Reihenfolge hinsichtlich der Bebauung festzulegen.

**zu 4.:**

Über die Lage der Standorte, die der Region Hannover zur Bebauung mit mobilen Unterkünften angeboten wurden, ist in der Einwohnerversammlung am 27.01.2016 informiert worden. Im Weiteren sollen in Kürze Anliegerversammlungen zu den einzelnen Standorten durchgeführt werden, zu denen die von der Baumaßnahme betroffenen Nachbarn und die Öffentlichkeit eingeladen werden.

**zu 5. bis 7.:**

Die Überprüfung der Standortfrage hat zum Ergebnis, dass - wie oben ausgeführt - dem Verwaltungsausschuss ein anderes Grundstück zur Realisierung der Modulbauten durch die Region Hannover vorgeschlagen wird.

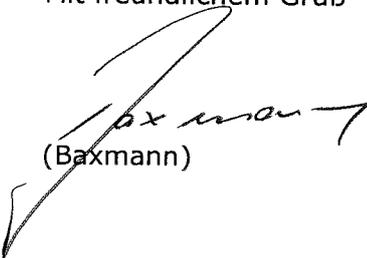
**zu 8.:**

Nach § 2 des Nds. Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende bedarf die Errichtung zeitlich befristeter mobiler Unterkünfte mit höchstens zwei Geschossen zurzeit keiner Baugenehmigung, wenn die Bauverwaltung einer Gemeinde oder eines Landkreises die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Erforderlich sind aber z. B. eine Zufahrtsgenehmigung durch den Straßenbaulastträger und die Entwässerungsgenehmigung. Bei Flächen im Außenbereich ist weiter im Sinne des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen. Bei der Fläche Sorgenser Dreieck erfolgten z. B. Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Artenschutz und Eingriffsregelung) und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Archäologische Bodendenkmale). Ob eine Beteiligung des Gesundheitsamtes erforderlich ist, wird zurzeit noch geklärt.

Bei Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist nach § 246 Abs. 12 Baugesetzbuch abzuwägen, ob eine Befreiung von den Festsetzungen erteilt werden kann. Dabei ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen zu prüfen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage werde ich diese sowie mein Antwortschreiben dem Rat, dem Bauausschuss sowie dem Ausschuss für Soziales und Integration zur Kenntnis geben.

Mit freundlichem Gruß

  
(Baxmann)